

Handreichung zur Klassenassistenz im Religionsunterricht

1. Einleitung

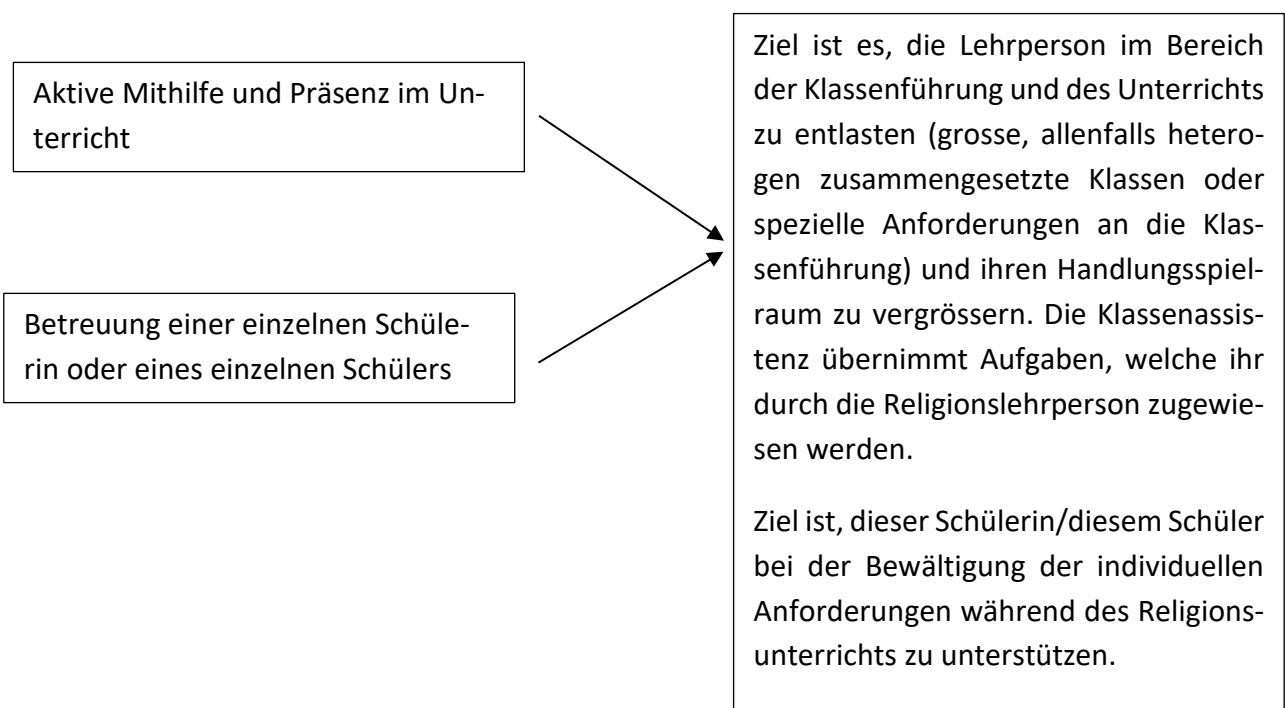
Der Einsatz von Klassenassistenten ist für die Kirchgemeinden und Zweckverbände freiwillig. Die vorliegende Handreichung gilt als Anregung und gibt Hinweise zum Einsatz von Klassenassistenten im Religionsunterricht.

Die Klassenassistenz im Religionsunterricht ist ein eigener Dienst und unterscheidet sich von Teamteaching durch qualifizierte Religionslehrpersonen, sowie von Praktika im Rahmen von Ausbildungen. Möglichkeit und Umfang des Einsatzes von Klassenassistenten sind vor Ort mit den zuständigen Behörden abzuklären.

Klassenassistenten entlasten Religionslehrpersonen in anspruchsvollen Klassensituationen, erhöhen ihren Handlungsspielraum und unterstützen die pädagogischen Prozesse.

Klassenassistenten dienen nicht der Behebung eines allfälligen Mangels an Fachlehrpersonen Religion.

Einsatzmöglichkeiten





2. Anforderungen an die Klassenassistenz im Religionsunterricht

Eine religionspädagogische Ausbildung ist nicht erforderlich. Art und Umfang der zugewiesenen Aufgaben sind vom Bedarf abhängig und müssen den beruflichen und persönlichen Kompetenzen der jeweiligen Klassenassistenz entsprechen.

Anforderungen sind unter anderem:

- Bereitschaft im schulischen Kontext zu arbeiten
- Fähigkeit und Bereitschaft, gute und verlässliche Beziehungen zu den Schülerinnen und Schülern aufzubauen
- Einfühlungsvermögen und Geduld
- Verantwortungsbewusstsein
- Teamfähigkeit
- Zeitliche Flexibilität
- Loyalität
- Nähe zu Glauben und Kirche

3. Hinweise zum Unterricht

Der Einsatz der Klassenassistenz im Religionsunterricht erfolgt mit Einverständnis der Religionslehrperson. Bei der Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten werden die individuellen Ressourcen und Interessen der Klassenassistenz so weit möglich berücksichtigt.

Die Klassenassistenz im Religionsunterricht arbeitet unter der Anleitung der Religionslehrperson und in deren Anwesenheit. Eine Unterrichtsvertretung ist nicht erlaubt.

Die Verantwortung für die Klassenführung und die Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler liegt jederzeit bei der Religionslehrperson. Sie legt ebenfalls die Formen der Zusammenarbeit fest. Dabei ist zu beachten, dass die Klassenassistenz nicht für Vor- und Nachbereitungssitzungen des Unterrichts verpflichtet werden kann.

Falls nötig wird sie bei anspruchsvollen und belastenden Situationen in die Reflexion einbezogen. Das Lösen von Konflikten im Religionsunterricht, fällt nicht in die Zuständigkeit der Klassenassistenz.

4. Hinweise zur Anstellung

Die Anmeldung des Bedarfs für eine Klassenassistenz erfolgt in der Regel durch die Religionslehrperson, welche die Absprache mit der/dem Ressortbeauftragten Religionsunterricht/Katechese sucht.



Die/der Ressortbeauftragte kann aufgrund einer besonderen Situation den Einsatz einer Klassenassistenten vorschlagen.

Visitorinnen und Visitor können ebenso aufgrund ihrer Beobachtungen den Einsatz einer Klassenassistenten im Religionsunterricht empfehlen.

Die Anstellung von Klassenassistenten im Religionsunterricht erfolgt durch die Kirchgemeinden/Zweckverbände. Es wird empfohlen, unter anderem folgende Details zu regeln:

- Vorgesetzte Stelle
- Aufgaben und Zuständigkeiten der Klassenassistenten
- Zeitgefässe für die Zusammenarbeit
- Anstellungsmodalitäten (im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung): Pensum, Anstellungsdauer, Haftung und Aufsichtspflicht, Gehalt, Schweigepflicht, Arbeitszeugnis, Sonderprivatauszug

Die Klassenassistenten im Religionsunterricht kann Aufgaben in mehreren Klassen übernehmen und auch bei besonderen Veranstaltungen mitwirken.

Aus der Absolvierung allfälliger Kurse an einer Pädagogischen Hochschule oder einer kirchlichen Fachstelle können keine Rechte auf ein Arbeitsverhältnis oder auf die Ausgestaltung abgeleitet werden.

Die Absolvierung eines Kurses, einer Befähigung zur Klassenassistenten berechtigt zu einer höheren Entlohnung, welche sich grundsätzlich an den Vergütungen der Volksschule orientiert.

Der Einsatz als Klassenassistenten erfolgt im Stundenlohn und wird gemäss folgenden Ansätzen vergütet:

- ohne Abschluss Klassenassistenten der PHSG: CHF 25.- / Lektion
- mit Abschluss CHF 35.- / Lektion

Die Ausbildung ist selbst zu finanzieren. Den Kirchgemeinden wird empfohlen, sich daran zu beteiligen.

Studierende zur Fachlehrperson Religion haben durch die Tätigkeit als Klassenassistenten im Religionsunterricht die Möglichkeit, einen Einblick in die Praxis des Religionsunterrichts zu bekommen. Sie werden wie Klassenassistenten mit Abschluss vergütet.

Klassenassistenten dienen der Unterstützung der Lehrpersonen. Notwendige Absprachen werden nicht zusätzlich entschädigt.



5. Anleitung und Begleitung

Damit der Einsatz von Klassenassistenzen im Religionsunterricht eine positive Wirkung erzielen kann, bedarf es der Klarheit bezüglich zugewiesener Aufträge sowie der Anleitung und Begleitung bei der Reflektion von anspruchsvollen und allenfalls belastenden Situationen.

Es wird empfohlen, beim Einsatz von Klassenlehrpersonen im Religionsunterricht die Aufgaben wie folgt aufzuteilen:

Ressortbeauftragte:

- Zuweisung der Klassenassistentz auf Religionsklassen (Einsatz)
- Personalführung der Klassenassistentz
- Auftragserteilung an die Religionslehrperson zur Anleitung und Betreuung der Klassenassistentz
- Vertretung der Weiterbildung der Klassenassistentz in der Kirchenverwaltung bzw. Kirchenvorsteherschaft.

Religionslehrperson:

- Funktionale Anleitung der Klassenassistentz im Religionsunterricht: Aufträge erteilen, Beobachtung, Rückmeldung, Auswertung und Beratung und Begleitung.
- Absprache über die Zeitgefässe für die Zusammenarbeit

Ein Mitarbeitendengespräch ist nicht nötig.

6. Qualifizierung

Klassenassistenzen arbeiten als nicht religionspädagogisch ausgebildetes Personal im Religionsunterricht der Kirchen. Sie werden von der ausgebildeten Religionslehrperson angeleitet und geführt. Für die Arbeit als Klassenassistentz wird keine Ausbildung vorausgesetzt. Zu Beginn gibt es eine grundlegende Einführung in die Aufgabe der Klassenassistentz. Eine qualifizierende Weiterbildung kann an den kirchlichen Ausbildungsstätten oder PHSG absolviert werden.

Eine grundlegende Einführung in die Aufgabe der Klassenassistentz im Religionsunterricht erfolgt durch die (Ressort-) Beauftragten vor Ort. Diese entspricht nicht einer Ausbildung und berechtigt zur Besoldung einer Klassenassistentz im Religionsunterricht (ohne Ausbildung).

St. Gallen, 23. Mai 2023

Vom Kirchenrat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2023 zur Kenntnis genommen.